

Pressemitteilung

Entscheidung des BVerfG zum Bayrischen Kommunalabgabengesetz KOWA MV sieht keinen aktuellen Handlungsbedarf für Schwerin

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) stellt die generelle Zulässigkeit von Anschlussbeiträgen nicht in Frage und beschäftigt sich nicht mit den viel diskutierten sogenannten „Altanschießern“.

Das BVerfG hat mit einem Beschluss vom 05.03.2013 eine Regelung des Bayrischen Kommunalabgabengesetzes gekippt, die es den Aufgabenträgern ermöglichte, Beitragssatzungen für viele Jahre rückwirkend in Kraft zu setzen, ohne dass eine Verjährung von Beiträgen eintritt. Der bayrische Landesgesetzgeber wurde aufgefordert, das Gesetz bis zum 01.04.2014 anzupassen. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet keine solche Regelung, so dass abzuwarten bleibt, ob der Beschluss Auswirkungen auf die hiesige Rechtsprechung hat. Nach Auffassung der KOWA MV besteht kein Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers.

Trink- und Abwasserbeiträge werden in Mecklenburg-Vorpommern von den meisten Ver- und Entsorgern geltend gemacht. Mit ihnen werden die Grundstückseigentümer einmalig an den nach der Wiedervereinigung erforderlichen Investitionen beteiligt. Neben gewährten Fördermitteln sind sie eine wesentliche Säule zur Refinanzierung der Kosten, die zur Neuherstellung und Erweiterung der Anfang der neunziger Jahre bestehenden maroden Anlagen nötig waren.

Grundsätzlich führt die Erhebung von Beiträgen zu einer deutlichen Verringerung der Verbrauchsgebühren. Über deren niedriges Niveau werden die Beiträge wieder an die Verbraucher zurückgegeben.

Ansprechpartner

Klaus Rhode
Vorstandsvorsitzender KOWA MV